



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck.....	1
§ 2a Erklärung.....	1
§ 3 Zweckverwirklichung.....	1
§ 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen.....	1
§ 5 Mitgliedschaft.....	1
§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5.3 Ausschluss.....	2
§ 6 Ehrenmitglieder.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§ 8 Beiträge.....	2
§ 8a Vereinssanktionen.....	2
§ 9 Vereinsorgane.....	3
§ 10 Kassenprüfung.....	4
§ 11 Wahlen.....	4
§ 12 Stimmrecht, Rederecht in der Mitgliederversammlung.....	4
§ 13 Auflösung.....	4
§ 14 Geschäftsjahr.....	5

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Taekwondo Union Saar e.V.“ (TU Saar e.V.). Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Die Taekwondo Union Saar, nachfolgend TU Saar genannt, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken einzutragen.

### § 2 Zweck

Zweck der Verein ist die Förderung des Sports Taekwondo und die Zusammenfassung aller Taekwondo betreibenden Vereine und Abteilungen von eingetragenen Vereinen, um Taekwondo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Verein vertritt den Amateurgedanken gemäß den Statuten des Olympischen Komitees und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird in der Finanz- und Gebührenordnung festgesetzt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 2a Erklärung

Der Verein tritt rassistischen, verfassungswidrigen und fremden- feindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art entschieden entgegen. Der Verein wirkt präventiv gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch an seinen Mitgliedern mit besonderem Fokus auf Schutzbefohlene. Alle bekannt gewordenen Fälle sowie vorsätzlich falsche Anschuldigungen werden geahndet.

### § 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes in Form von Meisterschaften und Vergleichskämpfen, sowie von Lehrgängen und Werbung für Taekwondo in der Öffentlichkeit, verwirklicht.

### § 4 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

Der Verein soll Mitglied in der Deutschen Taekwondo Union (DTU) und dem Landessportverband für das Saarland (LSVS) sein.

### § 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können nur eingetragene gemeinnützige Vereine oder Abteilungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen, mit Sitz im Saarland aufgenommen werden.

Außerordentliche Mitglieder können Taekwondo-Schulen, eingetragene Vereine, Abteilungen von eingetragenen Vereinen, Schulen mit Sitz außerhalb des Saarlandes, sowie natürliche Personen sein.

Außerordentliche Mitglieder erhalten durch den Verein keine Sportförderungsmittel und haben keinen Anspruch auf die Vermögenswerte der TU Saar. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ein Rederecht kann ihnen durch den Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung erteilt werden.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann nach Zustellung der Mitteilung über die Ablehnung binnen 2 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.



### **§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Kalendertag, der auf den annehmenden Vorstandsbeschluss oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung folgt, nicht jedoch vor Zahlung einer eventuell festgelegten Aufnahmegebühr.

### **§ 5.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Auflösung des Vereins,
- b) Austritt durch eine schriftliche Erklärung, mindestens 3 Monate vor Jahresende gegenüber einem Vorstandsmitglied,
- c) Streichen von der Mitgliederliste. Beahlt ein Mitglied seine Beiträge nicht oder gibt es seine Stärkemeldung nicht termingerecht ab, kann durch Beschluss des Vorstandes nach zwei erfolglosen, schriftlichen Mahnungen das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, soweit nach der letzten Mahnung mindestens 3 Wochen verstrichen sind. Das Streichen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

### **§ 5.3 Ausschluss**

Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder die Satzung der DTU verstößt und durch dieses Verhalten ein materieller oder immaterieller Schaden droht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich oder mündlich Gelegenheit zu geben sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 3 Wochen Berufung beim Vorstand einlegen.

Bei fristgerechtem Eingang der Berufung ist binnen weiterer 2 Monate eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Ein ausgeschlossenes außerordentliches Mitglied darf von einem ordentlichen Mitglied nicht aufgenommen werden.

Die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes gegenüber dem Verein bleiben durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

### **§ 6 Ehrenmitglieder**

Verdienstvolle Förderer des Taekwondo können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmit-

gliedern ernannt werden. Ein entsprechender Vorschlag ist an den Vorstand zu richten.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, nach Maßgabe der Regelungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung zu stellen. Diese sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge, die erst einen Tag vor Versendung der Tagesordnung, mit der zur Mitgliederversammlung eingeladen wird, oder noch später eingehen, werden unter dem Punkt „Verschiedenes" auf der Tagesordnung behandelt, ohne dass hierüber abgestimmt wird.

b) Rechte der Mitglieder:

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.

Sie sind ferner verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins und deren Vereinsmitglieder zu handeln, die festgelegten Beiträge rechtzeitig zu entrichten und die vom Verein geforderten Nachweise sowie eintretenden Änderungen über Mitgliederstand, Wechsel in der Person der Organe usw. rechtzeitig einzureichen.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht die Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und an den veranstalteten Wettkämpfen und Lehrgängen teilzunehmen.

### **§ 8 Beiträge**

Die Vereinsbeiträge sind in der Finanz- und Gebührenordnung geregelt. Änderungen der Vereinsbeiträge müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 8a Vereinssanktionen**

Vereinssanktionen dienen der Sicherung der Einhaltung der Mitgliedspflichten.

Folgende Pflichtverletzungen können mit einer Verbandsstrafe belegt werden:

- a) schwere Verstöße gegen die Satzung
- b) vereinschädigendes Verhalten
- c) Schädigung des Ansehens des Vereins
- d) Störung des Vereinsfriedens
- e) Innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaftes, un-kameradschaftliches und unsportliches Verhalten,



- f) die Ausübung von Gewalt im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, insbesondere die Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten, wobei eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung im Vereinsstrafverfahren die Feststellung der Tatbegehung ersetzt,
- g) die Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre und der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen,

Eine schuldhaft, mindestens fahrlässig begangene Pflichtverletzung kann mit einer der folgenden Vereinsstrafen geahndet werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens drei Monate für alle vom Verband betriebenen Anlagen und Gebäude,
- d) Suspendierung von Verbandsämtern,
- e) Geldstrafen bis zu 2.000,00 EUR,
- f) Ausschluss aus dem Verband,
- g) bei einer im Zusammenhang mit dem Vereinsleben begangenen und in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat oder der Missachtung der notwendigen Distanz, der Intimsphäre oder der persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, der befristete oder dauerhafte Entzug der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz

Die Verbandsstrafen können auch bei einer einzigen Pflichtverletzung in Kombination verhängt werden.

Über die Verhängung einer Verbandsstrafe entscheidet der Vorstand.

Vor der Entscheidung über die Verhängung einer Verbandsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Verteidigung gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied mit den die Entscheidung tragenden Gründen in Textform bekannt zu geben.

Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begangen oder die notwendige Distanz, die Intimsphäre oder die persönlichen Schamgrenzen der anvertrauten Kinder, Jugendlichen

und jungen Erwachsenen sowie anderer anvertrauten Personen in einer Weise missachtet hat, die geeignet ist, die betroffene Person in ihrer Selbstbestimmung spürbar zu beeinträchtigen, kann das für eine Bestrafung zuständige Verbandsorgan vorläufige Maßnahmen zum Schutz der anderen Vereinsmitglieder und sonstiger möglicherweise gefährdeter Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen. Es kann insbesondere alle zustehenden Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken. Besteht der Verdacht fort, kann die einstweilige Regelung durch besonderen Beschluss des Verbandsorgans verlängert werden.

## § 9 Vereinsorgane

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein Mitglied des Vorstandes hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zur Mitgliederversammlung einzuladen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Beiträge,
- Genehmigung des Haushaltes.

b) die außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand verlangen.

c) Beschlüsse:

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürften der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

d) Vorstand:



# Satzung der Taekwondo Union Saar e.V.

## - beschlossen am 13.12.2024 -

4/5

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, drei Stellvertretern, einem Sportdirektor für Leistungssport, einem Schatzmeister und einem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis wird klargestellt, dass von der zweitgenannten Vertretungsvariante nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

### e) Aufgaben:

Der erste Vorsitzende koordiniert die Arbeiten der Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein auf Bundesebene. Er lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein und führt Meisterschaften auf Landesebene durch.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden in seiner Tätigkeit und übernehmen verschiedene Aufgaben, um die Ziele zu erreichen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Der Sportdirektor ist für die administrativen Angelegenheiten des Vereins, die den Leistungssport betreffen, zuständig.

Der Schatzmeister führt die Kasse des Vereins und sorgt für eine ordnungsgemäße Buchführung.

Der Schriftführer agiert als Protokollführer bei Sitzungen. Ferner können dem Schriftführer zusätzliche, dem Amt entsprechende Aufgaben, zugeteilt werden.

### f) Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen an dem Beschluss mitwirken.

### g) Der Vorstand bestellt folgende Ämter

- Den Jugendreferenten,
- den Lehrreferent,
- den Prüfungsreferenten,
- den Kampfrichterreferenten,
- den Landestrainer Kampf,
- den Ko-Landestrainer Kampf,
- den Landestrainer Technik,
- den Ko-Landestrainer Technik,
- den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
- den Referenten für Inklusion,

- die Leitung der Geschäftsstelle,
- den Breitensportreferenten,
- den Anti Doping Beauftragten,
- den Beauftragter für den Bereich Prävention sexualisierte Gewalt.

Alle Funktionen können auch durch den Vorstand selbst ausgeübt werden.

Die Referenten, Trainer und die Leitung der Geschäftsstelle können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

### h) Amtszeit:

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

## § 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat die Kassenbücher, Belege und Vermögenswerte zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand vorzutragen.

## § 11 Wahlen

Wahlen werden auf Antrag geheim durchgeführt, im Übrigen erfolgen sie per Akklamation.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung auf sich vereinigt.

## § 12 Stimmrecht, Rederecht in der Mitgliederversammlung

Jedes der TU Saar angeschlossene ordentliche Mitglied hat 1 Stimme pro 30 DTU-Mitglieder, aber mindestens 1 Stimme. Es gilt der Bestand der Stärkemeldung laut DTU-Datenbank zum 01.01. des jeweiligen Jahres. Ein ordentliches Mitglied kann jedoch maximal 5 Stimmen haben.

Jedes Vorstandsmitglied der TU Saar hat 0,5 Stimmen, jedoch nicht bei Wahlen und Anträgen auf Be- oder Entlastung des TU Saar Vorstands.

Die Ausübung des Stimmrechts durch ein ordentliches Mitglied ist daran gebunden, dass die Stärkemeldung ordnungsgemäß abgegeben und die Beiträge bezahlt sind.

Bis zu zwei Delegierte eines ordentlichen Mitglieds dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben sich vor Beginn der Versammlung durch ein Ermächtigungsschreiben (Recht auf Stimmausübung) des vertretungsberechtigten



## Satzung der Taekwondo Union Saar e.V. - beschlossen am 13.12.2024 -

5/5

Vorstandsmitglied des Mitgliedvereins auszuweisen, soweit amtierende vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder nicht persönlich erscheinen. Jeder stimmberechtigte Delegierte muss seine Gesamtstimmen einheitlich einbringen.

Die Delegierten müssen Mitglied des von ihm vertretenen eingetragenen Mitglieds der TU Saar sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch ein ordentliches Vereinsmitglied ausgeübt werden.

Rederecht haben alle Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die stimmberechtigten Delegierten. Das Rederecht ist an die Erteilung des ordentlichen Versammlungsleiters gebunden. Anderen Personen kann Rederecht erteilt werden. Mitglieder, die eine schriftliche Austrittserklärung eingereicht haben oder die ausgeschlossen wurden, haben weder Stimm-, noch Rederecht.

### § 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, darf das vorhandene Vereinsvermögen ausschließlich auf den Landessportverband für das Saarland (LSVS) übertragen werden und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.


### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Saarbrücken, 13.12.2024

  
Markus Klein  
stellv. Vorsitzender

  
Marius Kempf  
stellv. Vorsitzender

  
Andreas Klein  
Schriftführer